

Mit dem vorliegenden Vertrag mietet der Mieter das in diesem Vertrag beschriebene Fahrzeug unter den Konditionen, Klauseln und Vertragsbestimmungen der Firma Hiper Rent a Car, S.A.

Der Mieter des Fahrzeuges erklärt mit seiner Unterschrift, die beschriebenen Vertragsbestimmungen und Konditionen, die ihm vorher in seiner Landessprache erklärt wurden, gelesen zu haben, und verpflichtet sich, sie einzuhalten.

Erste Klausel

Benutzung und Zustand des Fahrzeuges:

Der Mieter bestätigt, das Fahrzeug in einem mechanisch einwandfreien Fahrzustand sowie mit allen notwendigen Werkzeugen, Fahrzeugbestandteilen und in gutem Zustand befindlichen Reifen erhalten zu haben, und verpflichtet sich, diesen Zustand des Fahrzeuges beizubehalten.

Er verpflichtet sich weiterhin:

- das Fahrzeug nicht an Dritte weiterzuvermieten,
- keine weiteren Fahrer, außer die ausdrücklich im Fahrzeugmietvertrag aufgeführten Personen, zuzulassen,
- das Fahrzeug nicht unter Drogen- oder Alkoholeinfluss, bei Ermüdung oder bei einschränkenden Krankheiten zu fahren,
- das Fahrzeug nicht zu nutzen, um andere Fahrzeuge zu schieben oder abzuschleppen,
- mit dem Fahrzeug nicht an Wettrennen, anderen sportlichen Wettkämpfen oder Materialtests teilzunehmen,
- niemals die erlaubte Zahl an mitgeführten Personen zu überschreiten,
- das Fahrzeug sachgemäß zu parken, wenn es nicht benutzt wird,
- das Fahrzeug nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters außerhalb der Balearen zu befördern. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug nur auf der jeweiligen Insel zu fahren, auf der er das Fahrzeug angemietet hat.
- das Fahrzeug nicht außerhalb des Straßennetzes zu fahren, da Schäden am Unterboden sowie durch schlechte Fahrweise verursachte Schäden nicht von der CDW-Versicherung gedeckt sind,
- im Falle einer Besonderheit oder des Aufblinkens einer der Warnlichter das Fahrzeug sofort anzuhalten und sich mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen. Der Vermieter wird über die weiteren Schritte entscheiden. Es darf keine Reparatur vorgenommen werden, ohne vorher die Einwilligung des Vermieters eingeholt zu haben.

Zweite Klausel

Preis, Zeitraum der Vermietung und Rückgabe des Fahrzeugs:

Der Preis der Fahrzeugmiete ist im Mietvertrag aufgeführt.

Dieser Preis richtet sich nach dem gültigen allgemeinen Preisen und dem Preis, der bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, je nach ausgewählter Preisklasse.

Der Preis enthält die obligatorische Versicherung des Fahrzeugs und die CDW-Zusatzversicherung sowie die entsprechenden Steuern. Nicht im Preis enthalten sind die SCDW-Versicherung (und ihre Ausnahmen) sowie sonstige Versicherungen.

Die Laufzeit des Mietvertrages wird im Vertrag ausdrücklich genannt, und das Fahrzeug muss am genannten Datum, zu der genannten Uhrzeit und an dem genannten Ort zurückgebracht werden.

Bei Überschreitung dieser Zeit muss der Mieter eine Strafe von 9 Euro je überzogene Stunde bezahlen.

Möchte der Mieter den Vertrag verlängern, so muss er dies dem Vermieter vor Beendigung des Vertrages mitteilen und sich in eine der Zweigstellen des Vermieters begeben, um die Vertragsdauer zu verlängern und einen neuen Vertrag abzuschließen. Die Verlängerung eines Vertrages kann aufgrund fehlender Verfügbarkeit des Fahrzeugs abgelehnt werden.

Dritte Klausel

Bezahlung:

Der Mieter verpflichtet sich, an den Vermieter folgende Zahlungen zu leisten:

- a) den Mietpreis, je nach Fahrzeugtyp und gültigen Preisen. Wird der Betrag mit einer Kreditkarte bezahlt, akzeptiert der Kreditkartenbesitzer mit seiner Unterschrift die Abbuchung von seinem Konto des im Vertrag aufgeführten endgültigen Gesamtbetrages.
- b) Kosten, die aufgrund seiner Gesamthaftung oder Teilhaftung durch Raub, Diebstahl oder Zusammenstoß, körperliche Schäden (PAI) oder Raub von persönlichen Gegenständen entstehen, sowie alle sonstigen im Vertrag vorgesehenen Zusatzkosten,
- c) alle Kosten, die dem Vermieter bei der Einforderung von Beträgen entstehen, die ihm aufgrund des vorliegenden Vertrages geschuldet werden,
- d) Kosten, die durch jede Art von Strafbescheiden, Gerichtskosten oder andere Bußgelder entstehen, welche sich gegen das Fahrzeug, den Mieter oder den Vermieter richten und im Mietzeitraum ausgestellt werden, es sei denn, sie sind auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen,
- e) Kosten, die durch einen Zusammenstoß, Überschlag oder Defekt an dem Fahrzeug oder durch Schäden des Vermieters infolge Raub oder Diebstahl entstehen. Wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß genutzt wurde, beschränkt sich der Betrag auf die festgelegte Selbstbeteiligung. Es existiert keine Selbstbeteiligung, wenn der Mieter vorher den völligen Verzicht auf die Haftung bei den genannten Schäden vereinbart (CDW, TW und SCDW) und für diese den gültigen Tarif bezahlt hat.
- f) der Betrag oder die Wertdifferenz für Ersatzräder, Reifen, Werkzeug, Verdeck, Radio oder Fahrzeugschlüssel, die bei Beendigung der Vertragslaufzeit fehlen. Falls diese Elemente durch keine Versicherungspolice gedeckt sind, haftet der Mieter für sie.

Außerdem werden bei Verlust oder Bruch des Schlüssels sowie Verlust der Fahrzeugunterlagen dem Mieter die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

- g) der entsprechende Betrag für Kraftstoff,
- h) die Kosten für den Transport und die Reparatur des Fahrzeugs, die aufgrund Nutzung des falschen Kraftstoffes verursacht werden,
- i) sämtliche Steuern, die für die erbrachten Dienstleistungen zu entrichten sind,
- j) im Falle eines Unfalls die entsprechende Strafgebühr für die Nichtanfertigung eines Unfallberichts oder einer Schadensanzeige. Das Nichtvorliegen dieses Unfallberichts mit den vollständigen Daten des Unfallgegners oder der Strafanzeige führt zur Unwirksamkeit der CDW- und der SCDW-Vereinbarung.
Das gleiche gilt bei Fehlen einer Strafanzeige bei der dafür zuständigen Behörde. Dies führt zur Unwirksamkeit der TP- und der SCDW-Vereinbarung.

Vierte Klausel

Versicherungen

Ausschließlich der oder die vom Mieter und Vermieter anerkannten Fahrer werden als Versicherungsnehmer angesehen.

1. Der Mieter und alle im vorherigen Artikel 1 angegebenen Fahrer des gemieteten Fahrzeugs sind über die Versicherungspolice des Fahrzeugs versichert. Eine Kopie der Versicherungspolice steht dem Mieter zur Verfügung. Diese Police deckt die Haftpflicht und die verursachten Schäden gegenüber Dritten in Übereinstimmung mit den gültigen gesetzlichen Vorschriften des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist (CDW).
2. Der Mieter erklärt sein Einverständnis mit dieser Versicherungspolice und verpflichtet sich, die besagten Klauseln und Vertragsbedingungen einzuhalten.
3. In der gültigen Fassung der allgemeinen Gebührenordnung sind außer dem Mietpreis und der CDW-Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten noch weitere Versicherungen aufgelistet:

Die SCDW-Versicherung ist eine Versicherung, die direkt beim Vermieter abgeschlossen wird und eine Freistellung von der Haftung bei Schäden und /oder Verlust des Fahrzeugs beinhaltet, die weder von der TP- noch von der CDW-Versicherung gedeckt werden. Ausgeschlossen sind hierbei die ausdrücklich im Vertrag aufgeführten Ausnahmen.

PAI (Persönliche Unfallversicherung – medizinische Behandlung und Entschädigung im Todesfall und/oder im Fall von andauernder Arbeitsunfähigkeit)

TP (Teilweise Haftungsfreistellung im Falle von ganzem oder teilweise Diebstahl des Fahrzeuges und Schäden, die am Fahrzeug durch Vandalismus entstanden sind)

4. Die Deckung gilt nicht für im Fahrzeug transportierte Gegenstände.
5. Die Versicherung gilt nur für die aufgeführte Laufzeit des Vertrages. Außer im Falle einer Vertragsverlängerung übernimmt der Mieter nach diesem Ablaufdatum die volle Verantwortung für einen Unfall und/oder entstandene Schäden. Wenn sich der Fahrer in einem Zustand befindet, der die Fahrweise aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder aus anderen Gründen beeinträchtigt, sind der Mieter und der Fahrer für alle Schäden, Unfälle etc. verantwortlich. Auch wenn der Mieter die SCDW-, CDW- oder TP-Versicherungen bezahlt hat und diese in seinem Mietvertrag aufgeführt sind, decken diese Versicherungen keine der verursachten Schäden, d.h. weder Schäden am Fahrzeug oder anderen Fahrzeugen noch körperliche Schäden des Fahrers oder anderer beteiligter Personen. In Bezug auf diese unerlaubte Fahrweise wird auch auf die erste Klausel dieses Vertrages verwiesen.

Fünfte Klausel

Kraftstoff

Der während der Vertragszeit verbrauchte Kraftstoff geht zu Lasten des Mieters, und dieser muss das Fahrzeug mit dem entsprechenden Kraftstoff befüllen.

Das Fahrzeug wird dem Mieter mit einem vollen Tank übergeben und dieser muss es mit vollem Tank zurückgeben. Dies gilt nicht in den folgenden Fällen: a) die Laufzeit des Vertrages übersteigt 6 Tage, b) der Mieter übergibt das Fahrzeug weder in einem Hotel noch an einer der HIPER-Zweigstellen, c) der Mieter übergibt das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten an einem im Vertrag ausgemachten Ort.

In diesen drei Fällen wird die Tankfüllung je nach Kategorie des Fahrzeuges vom Mieter bezahlt und der Mieter wird gebeten, das Fahrzeug mit einem möglichst leeren Tank zurückzugeben.

Sechste Klausel

Unfälle

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter sofort über einen Unfall zu unterrichten und sowohl den Vermieter als auch die Versicherungsgesellschaft bei der Bearbeitung von Reklamationen oder dem Führen von Prozessen zu unterstützen.

Im Falle eines Unfalles muss der Mieter folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Der Mieter darf in keinem Falle die Haftung für den fraglichen Sachverhalt übernehmen oder im Voraus eine Aussage darüber treffen, mit Ausnahme der Anfertigung eines Unfallberichts.
- b) Er muss die vollständigen Daten des Unfallgegners und der Unfallzeugen aufnehmen, einen gütlichen Unfallbericht oder eine Strafanzeige verfassen und all

- dies dem Vermieter zusammen mit den Einzelheiten (wie Uhrzeit, Ort, Unfallhergang) schnellstmöglich zukommen lassen. Im Falle eines schweren Unfalls ist der Vermieter darüber hinaus telefonisch zu benachrichtigen.
- c) Er muss den zuständigen Behörden sofort mitteilen, wenn der Unfall von der gegnerischen Partei verursacht wurde.
 - d) Das gemietete Fahrzeug darf nicht verlassen werden, ohne vorher Maßnahmen zu ergreifen, die das Fahrzeug sichern und schützen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Maßnahmen kann der Vermieter vom Mieter eine Entschädigung für die ihm durch die Fahrlässigkeit entstandenen Schäden verlangen. Auch wenn vorher eine SCDW-Versicherung abgeschlossen wurde, wird diese außer Kraft gesetzt, wenn die genannten Maßnahmen nicht ergriffen werden. Im Falle der Unfallschuld des Mieters muss dieser die Kosten für den Abschleppdienst und unseren Service zahlen. Wenn in diesem Fall ein neues Fahrzeug gewünscht wird, muss ein neuer Vertrag aufgesetzt werden, ohne dass dieser als Kompensation oder Austausch gilt. In diesem Fall werden weder der Kraftstoff noch die restlichen Tage der Mietzeit vergütet.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, dem Mieter bei Unfallschuld kein neues Fahrzeug bereitzustellen, auch wenn die Mietzeit noch nicht beendet ist. Dem Mieter wird in diesem Falle der verbrauchte Kraftstoff in Rechnung gestellt.

Siebte Klausel

Diebstahl

Falls das gemietete Fahrzeug gestohlen wird, ist der Mieter zur Erstattung einer entsprechenden Anzeige bei den zuständigen Behörden verpflichtet. Die Anzeige ist dem Mieter zusammen mit den Autoschlüsseln zu übergeben. Andernfalls sind sämtliche abgeschlossenen Versicherungen und Schadensdeckungen unwirksam.

Achte Klausel

Datenschutz (LORTAD)

Die in dem vorliegenden Vertrag aufgeführten persönlichen Daten werden nach Maßgabe des Gesetzes 15/1999 vom 13. Dezember über den Schutz von persönlichen Daten geschützt. Diese Daten können von den Unternehmen bearbeitet werden, die mit der Zahlungsabwicklung bzw. im Falle eines Unfalls über die Versicherungsgesellschaften mit der Bearbeitung des Schadenfalls beauftragt wurden. Außerdem können die Daten für Werbekampagnen für das Unternehmen HIPER RENT A CAR, dessen Partnerunternehmen oder die Unternehmensgruppe benutzt werden. Der Zugriff auf die Adresse sowie die Änderung oder Löschung der Daten können bei HIPER RENT A CAR, S.A. Ctr. Can Pastilla-Palma de Mallorca, schriftlich beantragt werden.

Neunte Klausel

Für die normale Abnutzung des Fahrzeuges kommt der Vermieter auf.

Für Verspätungen bei der Übergabe des Fahrzeugs, Annullierung der Reservierung oder Außerbetriebsetzung durch Reparaturen während der Leihzeit kann der Mieter keinerlei Entschädigungsansprüche an den Vermieter stellen.

Wird das Fahrzeug in einer anderen Werkstatt repariert, so übernimmt der Vermieter keine Verantwortung für infolge der durchgeführten Reparatur entstandene körperliche oder materielle Schäden.

Zehnte Klausel

Haftung

Sofern der Mieter alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergreift und alles Notwendige unternimmt, um diese Zwischenfälle zu verhindern, ist er weder für mechanische Fehler am Fahrzeug haftbar, die durch normalen Verschleiß entstehen, noch haftet er für Kosten, Verspätungen oder Beeinträchtigungen, die durch diese Fehler oder Pannen auftreten. Der Mieter haftet, wenn solche Pannen aufgrund schlechter oder unsachgemäßer Fahrweise oder fahrlässiger Benutzung des Fahrzeuges entstehen.

Bei Missachtung der Vertragsbedingungen werden die abgeschlossenen Versicherungen oder Schadensdeckungen unwirksam.

Elfte Klausel

Zuständigkeit des Gerichts

Jede Art von Unstimmigkeiten, die zwischen Mieter und Vermieter entstehen, unterliegt der Rechtsprechung der Gerichte von Palma de Mallorca, wobei ausdrücklich der Verzicht auf jedes andere Gericht vereinbart wird.